

Mainaustrasse 30 Postfach 502 8034 Zürich

Telefon 01 / 382 22 88 Telefax 01 / 383 82 27 Telex 816 772

# Zur 10. AHV-Revision

- SPS/SGB-Initiative "zum Ausbau von AHV und IV" Vor der eidgenössischen Volksabstimmung vom 25. Juni 1995 (I)
- 10. AHV-Revision: Vorgeschichte und parlamentarische Beratung Vor der eidgenössischen Volksabstimmung vom 25. Juni 1995 (II)
- 10. AHV-Revision: Wichtige Neuerungen Vor der eidgenössischen Volksabstimmung vom 25. Juni 1995 (III)
- Grafiken
  - Lohnprozente schenken ein
  - Gleiches Rentenalter für Mann und Frau im Trend

Auszüge aus dem Dokumentationsdienst der Gesellschaft zur Förderung der schweizerischen Wirtschaft (Wf)

# SPS/SGB-Initiative "zum Ausbau von AHV und IV"

Vor der eidgenössischen Volksabstimmung vom 25. Juni 1995 (I)

#### Zusammenfassung

Wf. Am 25. Juni 1995 gelangt die SPS-SGB-Initiative "zum Ausbau von AHV und IV" zur Abstimmung. Sie fordert wesentliche Leistungsverbesserungen der AHV/IV und damit verbunden eine erhebliche Gewichtsverlagerung von der zweiten zur ersten Säule. Sie hätte Netto-Mehrkosten von 4,4 Milliarden Franken zur Folge. Bundesrat und Parlament empfehlen Ablehnung der Initiative. - Die vorliegende "Wf-Dokumentation" vermittelt einen Überblick über dieses Volksbegehren. In den beiden folgenden Ausgaben werden die Vorgeschichte und die parlamentarische Beratung der 10. AHV-Revision dargestellt sowie deren Inhalt erläutert. Die 10. AHV-Revision ist das tiefgreifendste Reformprojekt in der Geschichte der schweizerischen Sozialversicherungen.

#### 1. Einleitung

Die im August 1990 von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS) und dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB) lancierte Volksinitiative "zum Ausbau von AHV und IV" wurde am 30. Mai 1991 mit 118 264 gültigen Unterschriften eingereicht. Sie fordert wesentliche Leistungsverbesserungen der AHV/IV und damit verbunden eine erhebliche Gewichtsverlagerung von der zweiten (berufliche Vorsorge) zur ersten (AHV/IV) Säule mit jährlichen Netto-Mehrausgaben von 4,4 Milliarden Franken. Mit Botschaft vom 5. Mai 1993 empfiehlt der Bundesrat den Eidgenössischen Räten, die Volksinitiative Volk und Ständen mit der Empfehlung auf Verwerfung und ohne Gegenentwurf zur Abstimmung zu unterbreiten. Diesen Standpunkt machten sich der Ständerat in der Sommersession und der Nationalrat in der Herbstsession 1994 zu eigen. Der entsprechende Bundesbeschluss wurde in den Schlussabstimmungen am 7. Oktober 1994 von der Kleinen Kammer mit 36:3 Stimmen und von der Volkskammer mit 123:51 Stimmen verabschiedet. Die Volksabstimmung wird - zusammen mit dem Referendum über die 10. AHV-Revision - am 25. Juni 1995 stattfinden.

# 2. Wichtigste Forderungen der Initiative

Die Initiative hat einen abgeänderten Art. 34quater Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) sowie einen neuen Art. 20 zu den Übergangsbestimmungen BV zum Gegenstand. Die wichtigsten Neuerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- "Die Renten sollen den Existenzbedarf angemessen decken und zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit auf der Basis der gewohnten Lebenshaltung beitragen. Der Bund sorgt dafür, dass die Ansprüche geschlechter- und zivilstandsneutral ausgestaltet werden und sieht Betreuungsgutschriften vor. (...) Altersrenten werden, bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit, ab dem vollendeten 62. Altersjahr gewährt. Das Gesetz legt fest, ab welchem Altersjahr der Anspruch ohne die Bedingung der Erwerbsaufgabe entsteht, und regelt den Teilanspruch auf Renten bei teilweiser Erwerbsaufgabe. Es kann die Altersgrenzen herabsetzen oder einen Vorbezug unter bestimmten Bedingungen vorsehen. (...)" (Abs. 2, Einleitung).
- Der Beitrag des Bundes an die AHV beträgt mindestens 25 Prozent ihrer Ausgaben, derjenige an die IV mindestens 50 Prozent. (Abs. 2 lit. b).
- Der Bund "umschreibt die Mindestanforderungen, denen die Vorsorgeeinrichtungen (berufliche Vorsorge) genügen müssen, wobei für Arbeitnehmer zumindest die Einkommensteile, die bei-

tragsmässig den 1 2/3-fachen bis zum 4 1/2-fachen der minimalen Altersrente der AHV entsprechen, zu versichern sind". (Abs. 3 lit. b).

- Der Bund "sorgt für die Garantie der vollen Freizügigkeit in- und ausserhalb des Obligatoriums; zumindest hat die Freizügigkeitsleistung die doppelten und aufgezinsten Beiträge der Arbeitnehmer an die berufliche Altersvorsorge zu umfassen". (Abs. 3 lit. e).

Durch den neuen Art. 20 der Übergangsbestimmungen BV werden die Leistungsziele und die Frist, innert der sie zu realisieren wären, festgelegt:

- (Abs. 1) Die Renten der AHV/IV werden "innert sechs Jahren nach der Volksabstimmung so erhöht, dass
  - a. die damaligen Mindestrenten um die Hälfte erhöht werden;
  - b. sich die Renten zusammensetzen aus einem festen Rentenanteil von 4/5 der Mindestrente und einem veränderlichen Rententeil von 1/3 des Einkommens bis zum Einkommen in der Höhe der doppelten Mindestrente, ab dort um 1/6 des Einkommens;
  - c. die Höchstrente das 1 2/3-fache der Mindestrente beträgt;
  - d. die Altersrente von Personen, die einen gemeinsamen Haushalt mit anderen Altersrentenberechtigten führen, 4/5 der Rente von Personen mit eigenem Haushalt beträgt;
  - e. Betreuungsgutschriften so angesetzt werden, dass sie mindestens dem Einkommen in der Höhe des Zweifachen der minimalen Altersrente entsprechen".
- (Abs. 2) "Der Gesetzgeber sorgt für die entsprechende Entlastung der Versicherten im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Die dannzumal erworbenen Rechte aller Rentenberechtigten und Versicherten gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge bleiben gewahrt. Der Gesetzgeber regelt die Verwendung freiwerdender Deckungskapitalien als individuelle Versicherten-Beitragsreserven oder zur Selbstvorsorge und stellt sicher, dass dabei die Anwartschaften im Zeitpunkt der Annahme des ergänzten Artikels 34quater zugrundegelegt werden."
- (Abs. 3) "Hat die Bundesversammlung nicht innert fünf Jahren nach Annahme des ergänzten Artikels 34quater die entsprechende Gesetzgebung erlassen, erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen."

#### 3. Ablehnung durch Bundesrat und Eidgenössische Räte

Die Volksinitiative postuliert zum einen Verfassungsvorschriften bezüglich der Besserstellung wirtschaftlich schwächerer Rentenbezüger, eines geschlechterneutralen Rentensystems (samt Betreuungsgutschriften) und des Rentenvorbezugs, die im Rahmen der 10. AHV-Vorlage realisiert wurden, sowie die volle Freizügigkeit auch im ausserobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge, welche mit dem neuen Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 bereits seit dem 1. Januar 1995 in Kraft ist.

Zum anderen visiert die Initiative jedoch allgemeine Leistungsverbesserungen der AHV/IV zu Lasten der Versicherten (mehr Lohnprozente) und der öffentlichen Hand (höherer Bundesbeitrag) an, die in keinem Verhältnis stünden zu den Einsparungen im Bereich der beruflichen Vorsorge. Durch die grundlegende Gewichtsverschiebung von der zweiten (berufliche Vorsorge) zur ersten Säule (AHV/IV) und die damit verbundene Abkehr von einem Altersvorsorgesystem, das für die ganze Wohnbevölkerung vorab auf zwei voneinander verschieden finanzierten, starken Vorsorgesäulen baut, entstünde auf längere Sicht sogar eine Gefährdung der Altersvorsorge insgesamt.

Wie der Bundesrat in seiner Botschaft ausführt, wären Personen mit kleinen Renten durch die vorgeschlagene substantielle Anhebung der Mindestrente nicht in wesentlich geringerem Masse als heute auf Ergänzungsleistungen angewiesen. Durch die vorgesehene Aufstockung der ersten Säule

wäre den Bezügerinnen und Bezügern mit bescheidenen Einkommen zu wenig geholfen, sie führe aber bei mittleren und oberen Einkommen dazu, dass die AHV/IV in ein Gebiet vordringt, das der beruflichen Vorsorge vorbehalten bleiben soll. Dazu komme, dass ein starker Ausbau der auf dem Umlageverfahren basierenden ersten Säule für diese letzterwähnten Einkommensklassen auch unter demografischen, finanziellen und volkswirtschaftlichen Aspekten als problematisch beurteilt werden muss.

Zu den drastischen Leistungsverbesserungen gesellt sich ferner die Einführung der sogenannten Ruhestandsrente ab dem 62. Altersjahr, die ungekürzt bezogen werden könnte. Die damit verbundene
faktische Herabsetzung des Rentenalters für Männer ist nicht nur äusserst kostspielig, sondern sie
begünstigt tendenziell eine generelle Senkung des Rentenalters überhaupt. Dies steht völlig in Widerspruch zur nach wie vor steigenden Lebenserwartung und der sich ab der Jahrtausendwende abzeichnenden, demografisch bedingten - vorläufig - ungedeckten Mehrkosten der AHV.

Schliesslich sieht die Initiative nebst dem Maximal- auch einen verfassungsmässig verankerten Minimalbeitragssatz der öffentlichen Hand von 25 Prozent vor, der insbesondere den Bundeshaushalt in kaum mehr lösbare Sanierungsprobleme stürzen würde.

#### 4. Finanzielle Auswirkungen der Initiative

Gemäss Botschaft des Bundesrates werden die finanziellen Auswirkungen der Initiative wie folgt veranschlagt:

Bereiche	Kosten/Finanzierung	in Millionen Franken	entsprechende Anzahl Lohnprozente
AHV	Mehrausgaben:	7000	
	Renten	6000	
	Ruhestandsordnung	1000	
	Finanzierung:		
	Beitrag - öffentliche Hand	2800	
	- Versicherte	4200	1,9
īv	Mehrausgaben: Renten	1000	
	Finanzierung:		
	Beitrag - öffentliche Hand	500	
	- Versicherte	500	0,2
EL	Entlastung:		
	öffentliche Hand	-900	
AHV/IV/EL	Total Mehrausgaben:	7100	3,2
	Finanzierung:		
	Beitrag - öffentliche Hand	2400	
	- Versicherte	4700	2,1
BV	Minder-Beiträge:	-2700	-1,21)
	davon BVG:	- 600	-0,31)

Die Frankenbeträge gelten für das Jahr 1993; die Angaben in Lohnprozenten sind allgemein gültig. 1993 entsprach ein Lohnpromille 225 Millionen Franken.

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> In Prozenten der AHV-Lohnsumme, also nicht der in der beruflichen Vorsorge versicherten Lohnsumme.

Die jährlichen Netto-Mehrausgaben für AHV/IV/EL würden somit 7,1 Milliarden Franken betragen. Unter Annahme des Mindestbeitragssatzes von 25 Prozent hätte sich dementsprechend die öffentliche Hand mit 2,4 Milliarden Franken an den Mehrausgaben zu beteiligen; auf die Versicherten entfielen 4,7 Milliarden Franken, was eine Erhöhung der lohnprozentualen Abgaben um 2,1 Prozent nötig machen würde. Diesen Mehrbelastungen stünden Minderbeiträge bei der beruflichen Vorsorge (BV) von 2,7 Milliarden Franken (dies entspricht 1,2 Lohnprozenten gemäss AHV) gegenüber. Insgesamt würde die Initiative somit per saldo Mehrkosten von jährlich 4,4 Milliarden Franken auslösen.

# 5. Würdigung

Die SPS/SGB-Volksinitiative "zum Ausbau von AHV und IV" ist abzulehnen.

- Sowohl das Ausgaben-Umlageverfahren der AHV als auch das Kapitaldeckungsverfahren der beruflichen Vorsorge haben je für sich nebst ihren Vorteilen auch ihre Nachteile. Zwei unterschiedlich finanzierte Altersvorsorgesysteme bieten in Anbetracht wechselnder demografischer und wirtschaftlicher Entwicklungen längerfristig zusammen und sich ergänzend die grösste Sicherheit für die Altersvorsorge. Die Initiative richtet sich gegen die berufliche Vorsorge und gefährdet daher die Altersvorsorge insgesamt.
- Die von der Initiative geforderte masslose Leistungs-Aufstockung würde die AHV bei ihrem derzeitigen hohen Ausbaugrad und der sich bereits in einigen wenigen Jahren abzeichnenden, demografisch bedingten, gravierenden Finanzierungslücke zu einer Gefährung des Generationenvertrages führen mit nicht absehbaren Risiken für die Schweizer Wirtschaft. Der zunehmende Anteil der Rentner an der Gesamtbevölkerung darf den schrumpfenden Anteil an Erwerbstätigen nicht zum "sozialen Lastesel" umfunktionieren.
- Die vorab durch Bundesrecht geordneten Sozialversicherungen haben in den letzten Jahrzehnten einen kontinuierlichen Ausbau erfahren, der dementsprechend einen überproportionalen Anstieg der damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben auslöste. Der Anteil der Gesamteinnahmen der Sozialversicherungen am Bruttoinlandprodukt (sogenannte Soziallastquote) hat sich in den letzten dreissig Jahren verdoppelt und im Jahre 1992 rund 28 Prozent erreicht.
- Diese Soziallastquote darf ohne Not nicht weiter erhöht werden, da angesichts des hohen Preisniveaus schweizerischer Güter und des fortlaufend stärkeren internationalen Wettbewerbs (jeder zweite Schweizerfranken wird im Ausland verdient) zusätzliche Sozialabgaben zum Beispiel in Form von Lohnprozenten Arbeitsplätze in der Schweiz vor allem in Wirtschaftszweigen mit einem hohen Lohnkostenanteil gefährden können.
- Falls neue Sozialabgaben durch die Unternehmungen nicht auf die Preise überwälzt werden können, haben sie unweigerlich eine Senkung des Nettolohnes der Arbeitnehmer und/oder eine Einschränkung der für das Überleben der Unternehmung notwendigen Investitionen zur Sicherung ihrer langfristigen Ertragskraft zur Folge.
- Infolge der Überalterung der Bevölkerung kommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit (vorab bei der AHV und der Krankenversicherung) unweigerlich neue Belastungen auf die Arbeitnehmer und Arbeitgeber und damit auf die Schweizer Wirtschaft zu, sei es in Form von Lohnprozenten, höheren Steuersätzen bei den indirekten und direkten Steuern oder einer noch höheren Staatsverschuldung. Diese gravierende Situation würde infolge der horrenden finanziellen Konsequenzen der Volksinitiative "zum Ausbau von AHV und IV" in einem kaum mehr lösbaren Masse verschlimmert und in eine sehr düstere Zukunft mit unwägbaren politischen und wirtschaftlichen Risiken führen.

Rückfragen: Medienressort Wf

# 10. AHV-Revision: Vorgeschichte und parlamentarische Beratung

Vor der eidgenössischen Volksabstimmung vom 25. Juni 1995 (II)

#### Zusammenfassung

Wf. Zusammen mit der SPS/SGB-Initiative "zum Ausbau von AHV und IV", die von Bundesrat und Parlament zur Ablehnung empfohlen wird, gelangt am 25. Juni 1995 die 10. AHV-Revision zur Abstimmung. Kernpunkte der Revision sind ein individuelles, geschlechtsneutrales Rentensystem, die Ausrichtung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, die Einführung einer Witwerrente und - parallel zum Rentenvorbezug für Männer und Frauen - die Erhöung des Rentenalters der Frauen in zwei Schritten innerhalb von acht Jahren um zwei Jahre. Vorab wegen letzterem wurde gegen die Vorlage von gewerkschaftlicher Seite das Referendum ergriffen. - Die vorliegende "Wf-Dokumentation" erläutert die Vorgeschichte der 10. AHV-Revision und fasst die parlamentarische Beratung zusammen. In der Nr. 8/95 wurde die SPS/SGB-Initiative "zum Ausbau von AHV und IV" vorgestellt, in der Nr. 10/95 werden die wichtigsten Neuerungen, welche die Revision beinhaltet, dargestellt.

#### 1. Vorgeschichte

Als vor über zwölf Jahren die Arbeiten für die zehnte AHV-Revision aufgenommen wurden, standen zwei übergeordnete Revisionsziele im Vordergrund: Zum einen die Realisierung der Gleichberechtigung von Frau und Mann als Folge des 1981 von Volk und Ständen gutgeheissenen Verfassungsartikels über die Gleichstellung der Geschlechter (BV Art. 4 Abs. 2); zum anderen die Einhaltung des Grundsatzes der Kostenneutralität für künftige AHV-Revisionen, dies mit Wirkung mindestens bis zur Jahrtausendwende.

Mit Botschaft vom 5. März 1990 unterbreitete der Bundesrat den Eidgenössischen Räten seine Anträge zur 10. AHV-Revision. Sie umfassten im wesentlichen vier Massnahmenpakete auf dem Gebiet der Gleichberechtigung von Mann und Frau, des Rentenvorbezugs für Männer sowie im sozialen und finanziellen Bereich. Im Frühjahr 1991 verabschiedete der Ständerat als Erstrat die Vorlage zur Hauptsache gemäss den Anträgen des Bundesrates. Der Umstand, dass diverse Anträge, die auf eine sofortige Umstellung von der abgeleiteten Rente zu einem Individualrentensystem und auf eine Anhebung des Rentenalters der Frau abzielten, abgelehnt wurden, hinterliess allerdings auch ausserhalb des Parlamentes ein beachtliches Malaise. Darauf ging - entgegen den Anträgen des Bundesrates, der diese Fragen zum Gegenstand einer 11. AHV-Revision machen wollte - die vorberatende Kommission des Nationalrates ein. Sie nahm im April 1991 ihre Arbeit auf. Eine Arbeitsgruppe erarbeitete einen Konsensvorschlag für einen Systemwechsel im Rahmen der 10. AHV-Revision, dem das Plenum der nationalrätlichen Kommission zustimmte. Angesichts der für dessen Konkretisierung auf Gesetzesstufe noch erforderlichen Zeit kam die Kommission zum Schluss, die AHV-Vorlage zweizuteilen und die sozialpolitisch relevanten, unbestrittenen Punkte der bundesrätlichen Vorlage in Form eines separaten, befristeten Bundesbeschlusses vorzuziehen.

Der vom Nationalrat im Frühjahr und vom Ständerat im Sommer 1992 verabschiedete Bundesbeschluss über Leistungsverbesserungen in der AHV und der IV sowie ihre Finanzierung (sogenannter erster Teil der 10. AHV-Revision) ist am 1. Januar 1993 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 1996 im Hinblick auf das mutmassliche Inkrafttreten der Gesamtrevision auf den 1. Januar 1997.

In der Frühjahrssession 1993 verabschiedete der *Nationalrat* nahezu unverändert die Anträge seiner vorberatenden Kommission zur *AHV-Revision* (sogenannter zweiter Teil der 10. AHV-Revision). Sie umfasst im wesentlichen den Übergang zu einem individuellen, geschlechterneutralen Rentensystem, Erziehungs- und Pflegegutschriften, eine neue Rentenformel, die schrittweise Anhebung des Rentenalters der Frau auf 64 Jahre sowie die ebenfalls schrittweise Einführung des Rentenvorbezugs für beide Geschlechter. Der *Ständerat* – nachdem seine vorberatende Kommission die Frage der Einheitsrente eingehend geprüft und abgelehnt hatte – folgte anlässlich der Sommersession 1994 weitgehend den Beschlüssen der Volkskammer, war aber bestrebt, mehreren Einwänden bezüglich der konkreten Ausgestaltung des Splitting-Modells Rechnung zu tragen.

Anlässlich der Herbstsession 1994 der Eidgenössischen Räte wurde die Vorlage zur 10. AHV-Revision (integrierte Fassung aus erstem und zweitem Teil) definitiv bereinigt. In den Schlussabstimmungen am 7. Oktober 1994 erzielte sie im Nationalrat 138:27 Stimmen (bei 17 Enthaltungen) und im Ständerat 37:2 Stimmen. Unmittelbar danach haben der Christlichnationale Gewerkschaftsbund der Schweiz (CNG), der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) sowie 14 links-grüne Organisationen wegen der Anhebung des Rentenalters der Frau das Referendum gegen die 10. AHV-Revision ergriffen und am 11. Januar 1995 gegen 145 000 Unterschriften eingereicht. Mehr als die Hälfte der Unterschriften stammt aus der Romandie und dem Tessin. Die Volksabstimmung wurde vom Bundesrat auf den 25. Juni 1995 festgesetzt.

# 2. (Ursprüngliche) Anträge des Bundesrates

Mit Botschaft vom 5. März 1990 unterbreitete der Bundesrat nach jahrelangem Hin und Her den Eidgenössischen Räten seine Anträge zur 10. AHV-Revision. Sie umfassten im wesentlichen vier Massnahmenpakete:

- Annäherung der Gleichberechtigung von Frau und Mann: Gleichstellung bezüglich der Beitragspflicht und bei der Berechnung der einfachen Rente, Gleichberechtigung bei der Ehepaarrente, Einführung einer Witwerrente und Neuordnung der Berechnungsvorschriften für Hinterlassenenrenten, Verbesserung und Neuordnung der Stellung geschiedener Personen sowie die Abschaffung der Zusatzrente.
- Einführung des Rentenvorbezugs für Männer um bis zu drei Jahre unter Beobachtung eines versicherungstechnischen lebenslangen Kürzungssatzes von 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr, wobei bereits zum Zeitpunkt des Rentenvorbezugs ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen entstehen kann.
- Sozialpolitische Massnahmen: Änderung der Rentenformel zur Besserstellung wirtschaftlich schwächerer Rentenbezüger, Einführung einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades, Aufhebung der einmaligen Abfindung für Witwen unter 45 Jahren mit weniger als fünf Ehejahren und ohne Kinder.
- Finanzierungsmassnahmen: Der auf rund 500 Millionen Franken jährlich veranschlagte Mehraufwand (ohne Rentenvorbezug) sollte zu rund 40 Prozent finanziert werden durch die Anhebung des AHV-Beitragssatzes der Selbständigerwerbenden von 7,8 auf 8,4 Prozent, durch die Erhöhung des Verzugszinssatzes auf 12 Prozent sowie durch die Erhöhung des Bundesbeitrages an die AHV von 17 auf 17,5 Prozent der Jahresausgaben.

Die Grundkosten (ohne den Rentenvorbezug für Männer) dieser Revisionsvorschläge wurden - nach Ablauf einer noch aufwendigeren Übergangsfrist von sieben Jahren - vom Bundesrat auf Netto-Mehrausgaben von 528 Mio. Franken pro Jahr veranschlagt. Die zusätzlichen Kosten des Rentenvorbezugs schätzte er für das erste Jahr auf 140 Mio. Franken, für das zweite Jahr (Höchststand) auf 300 Mio. Franken; anschliessend bildeten sich diese Mehraufwendungen infolge des versicherungstechnischen Abzuges wieder zurück, und in einer ferneren Zukunft würden Einsparungen erzielt. Abschliessend hielt der Bundesrat in der einleitenden "Übersicht" seiner Botschaft völlig realitätsfremd und tatsachenwidrig fest, dass eine kostenneutrale Revision nicht möglich sei: "Eine strikte Kostenneutralität würde zu einer Zementierung des Systems führen und die Verwirklichung der Gleich-

berechtigung in der AHV/IV sowie die Realisierung eines zwar bescheidenen, aber auch notwendigen sozialpolitischen Fortschritts verunmöglichen"(!).

#### 3. Beratung der bundesrätlichen Anträge im Ständerat

Anlässlich der Frühjahrssession 1991 verabschiedete der Ständerat die Vorlage zur Hauptsache gemäss den Anträgen des Bundesrates. Die lange Eintretensdebatte liess aber die Malaise über die Vorlage deutlich erkennen: Die unterlegenen Rückweisungsanträge von sozialdemokratischer und freisinniger Seite zielten im wesentlichen auf eine sofortige Umstellung von der abgeleiteten Rente zu einem Individualrentensystem ab, unterschieden sich aber in der Frage der Anhebung des Rentenalters der Frau. Die wichtigsten Ergebnisse der *Detailberatung* lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Ablehnung der Erhöhung der Beiträge der Selbständigerwerbenden (27:12 Stimmen)
- Ablehnung der sogenannten Ruhestandsrente ab 62 (31:9 Stimmen)
- Ablehnung der Anhebung des Rentenalters der Frau innert zwölf Jahren auf 65 (25:15 Stimmen)
- Ablehnung der beantragten Abschaffung der Zusatzrente für Ehemänner (18:14 Stimmen)
- Zustimmung (oppositionslos) zur Einführung einer geschlechtsspezifischen Witwerrente
- Ablehnung der Einführung einer Erziehungsgutschrift für rentenberechtigte Versicherte mit Kindern unter 17 Jahren (18:7 Stimmen)
- Zustimmung (stillschweigend) zur Änderung der Rentenformel
- Zustimmung zum Rentenvorbezug für Männer (22:12 Stimmen)
- Zustimmung (stillschweigend) zur Heraufsetzung des Bundesbeitrages auf 17,5 Prozent der AH-V-Jahresausgaben.

#### 4. Zweiteilung der AHV-Vorlage durch den Nationalrat

Im April 1991 nahm die vorberatende Kommission des Nationalrates ihre Arbeit auf. Angesichts der Ergebnisse der Vorlage im Ständerat und der in ihrem Kreis zahlreich vertretenen Anhänger für einen möglichst baldigen Systemwechsel in der AHV bildete die Kommission einen Ausschuss, der in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltung und auf der Basis bestehender Modelle für ein geschlechterneutrales Rentensystem einen Konsensvorschlag auszuarbeiten hatte. Der Ausschuss veröffentlichte Anfang März 1992 seinen Schlussbericht für den Übergang zu einem Splitting-System in der AHV. Das Plenum der Kommission erkannte die Chance für einen konsensfähigen Systemwechsel; es war sich aber auch darüber im klaren, dass dessen Beratung und Konkretisierung auf Gesetzesstufe noch längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte. In Anbetracht dieser Verzögerung kam die Kommission bereits im Januar 1992 zum Schluss, die AHV-Vorlage zweizuteilen und die sozialpolitisch relevanten, unbestrittenen und dringlichen Punkte der bundesrätlichen Vorlage in Form eines separaten Bundesbeschlusses vorzuziehen, der auf den 1. Januar 1993 in Kraft treten könnte (10. AHV-Revision; 1. Teil).

## 5. Erster Teil der 10. AHV-Revision

Der vom Nationalrat im Frühjahr und vom Ständerat im Sommer 1992 verabschiedete Bundesbeschluss über Leistungsverbesserungen in der AHV und der IV sowie ihre Finanzierung (vom 19. Juni 1992) ist am 1. Januar 1993 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 1996 im Hinblick

auf das mutmassliche Inkrafttreten der Gesamtrevision auf den 1. Januar 1997. Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Die Änderung der *Rentenformel* zur Besserstellung wirtschaftlich schwächerer Rentenbezüger (jährliche Mehrausgaben: 493 Mio. Franken)
- Die Besserstellung geschiedener Frauen durch Einführung einer jährlichen Erziehungsgutschrift in der Höhe der dreifachen minimalen einfachen Altersrente (jährliche Mehrausgaben: 67 Mio. Franken)
- Einführung einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades für Altersrentner (jährliche Mehrausgaben: 90 Mio. Franken)
- Einführung der grundsätzlich getrennten (je hälftigen) Auszahlung der Ehepaarrente
- Erhöhung des Bundesbeitrages an die AHV von 17 auf 17,5 Prozent
- Einführung der Kompetenz des Bundesrates, während der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses die am 1. Januar 1993 geltenden Sätze der Tabaksteuer um höchstens 50 Prozent zu erhöhen, falls die laufenden Einnahmen aus der Rückstellung (Art. 111 AHVG) zur Deckung des Bundesbeitrages an die AHV nicht ausreichen.

#### 6. Zweiter Teil der 10. AHV-Revision: Beschlüsse des Nationalrates

Nachdem ein Ausschuss der vorberatenden Kommission des Nationalrates Anfang März 1992 seinen Bericht für ein Splitting-Modell fertig- und der Öfffentlichkeit vorgestellt hatte, entschied das Plenum der Kommission Anfang April ohne Gegenstimme - bei einer einzigen Enthaltung -, diesen seiner weiteren Arbeit zugrunde zu legen. Nebst den Details für den tiefgreifenden Systemwechsel bzw. die Umstellung von der abgeleiteten zur geschlechterneutralen Individualrente war des weiteren noch über die Frage des Rentenalters der Frau sowie über den Rentenvorbezug für Männer und Frauen zu befinden.

Die Anträge der nationalrätlichen Kommission wurden vom Plenum der Volkskammer anlässlich der Frühjahrssession 1993 beraten und nahezu auf der ganzen Linie gutgeheissen. Die wichtigsten Beschlüsse:

- Übergang zu einem *individuellen*, *geschlechterneutralen Rentensystem*; bei Ehegatten werden die Einkommen je zur Hälfte dem anderen Partner gutgeschrieben. Von diesem Gleichheitsprinzip wird allerdings in zwei Fällen abgewichen: Die *Ehepaarrenten* bleiben erstens aus finanziellen Gründen wie bisher bei 150 Prozent der einfachen Rente plafoniert. Die neu eingeführte *Witwerrente* ist zweitens nicht deckungsgleich mit jener für Witwen.
- Wer Kinder aufzieht, hat unabhängig vom Erwerbseinkommen und ungeachtet des Zivilstandes Anspruch auf jährliche Erziehungs- und Pflegegutschriften in dreifacher Höhe der minimalen einfachen Altersrente. Die Erziehungsgutschrift für Kinder ist fällig ab Geburt des ersten Kindes und erlischt beim Erreichen des 16. Altersjahres des letztgeborenen Kindes. Die mit der Erziehungsgutschrift nicht kumulierbare Pflegegutschrift wird nur auf Antrag angerechnet, sofern die in Pflege genommene Person verwandt und im mittleren Grade hilflos ist sowie im gleichen Haushalt lebt.
- Neue *Rentenformel*, um zu verhindern, dass infolge der Einkommensteilung während der Ehe bestimmte Kategorien von rentenberechtigten Personen trotz Erziehungs- und Betreuungsgutschriften geringere Leistungen als bisher erhalten würden.

- Anhebung des *Rentenalters der Frau* von 62 auf 64 Jahre in zwei Schritten von je einem Jahr nach vier und nach acht Jahren nach Inkraftsetzung der Revision (auf den 1. Januar 2001 bzw. 2005).
- Einführung der Möglichkeit des *Rentenvorbezugs* (unter Beobachtung eines lebenslangen, versicherungstechnischen Abzugs von 6,8 Prozent je vorbezogenes Jahr) *für Männer und Frauen* um bis zu zwei Jahren.

#### 7. Zweiter Teil der 10. AHV-Revision: Beschlüsse des Ständerates

Nachdem sich die ständerätliche Kommission eingehend mit der Frage der Einführung der *Einheitsrente* als Alternative zum Splitting-Modell auseinandergesetzt und diese abgelehnt hatte, schwenkte sie auf die Nationalratsfassung ein. Sie folgte dabei weitgehend den Beschlüssen der Volkskammer, war aber bestrebt, durch gewisse Änderungen mehreren Einwänden gegenüber dem Splitting-Modell Rechnung zu tragen.

Der Ständerat hatte sich anlässlich der Sommersession 1994 somit erstmals mit dem vom Nationalrat als Zweitrat eingebrachten Systemwechsel von der abgeleiteten zur geschlechterneutralen Individualrente (sogenanntes Splitting-Modell) auseinanderzusetzen. Im Mittelpunkt der Eintretensdebatte
stand jedoch nicht der grundlegende Systemwechsel, sondern die bereits vom Nationalrat mit klarem
Mehr (101:68 Stimmen) beschlossene Anhebung des Rentenalters der Frau von 62 auf 64
Altersjahre in zwei Schritten. Sämtliche Rückweisungsanträge hatten Varianten zum Nationalratsbeschluss und dem Antrag der Kommissionsmehrheit zum Gegenstand, sei es in Form einer sogenannten Ruhestandsrente, eines neuen Modells des flexiblen Rentenvorbezugs, einer Auftrennung der
Vorlage in zwei separate - referendumsfähige - Erlasse oder gar eines ersatzlosen Verzichts auf die
Anhebung des Rentenalters der Frau. In den Grundsatzabstimmungen vorgängig der Detailberatung
wurde als erstes der Systemwechsel (Splitting) samt Erziehungs- und Betreuungsgutschriften oppositionslos bejaht.

Der Minderheitsantrag auf Einführung einer Ruhestandsrente ab 62 Jahren (womit der Rentenanspruch mit dem Nachweis der Erwerbslosigkeit begründet würde) unterlag mit 35:4 Stimmen. Der Rückweisungsantrag, wonach das Modell eines flexiblen Rentenbezugs für Männer und Frauen, ausgehend von einem Rentenalter 67, und ausserdem eine Lösung zu prüfen seien, in welcher der Rentenanspruch von einer bestimmten Anzahl Beitragsjahre - unabhängig von einem fixen Rentenalter - ausginge, wurde ebenfalls abgelehnt (31:10 Stimmen).

Schliesslich bejahte das Plenum den Antrag der Kommissionsmehrheit, das Rentenalter der Frau schrittweise (in den Jahren 2001 und 2005 um je ein Jahr) auf 64 anzuheben, mit 31:10 Stimmen. Ein Antrag von bürgerlicher Seite zu den Übergangsbestimmungen wurde mit 33:5 Stimmen gutgeheissen, wonach Renten von Frauen, welche zwischen dem 5. und dem 13. Jahr nach Inkrafttreten des revidierten Gesetzes vom Rentenvorbezug Gebrauch machen, in die Gunst eines nur hälftigen Kürzungssatzes (3,4 statt 6,8 Prozent) kommen sollen.

Nach diesen Grundsatzabstimmungen wandte sich der Ständerat in der Detailberatung vor allem der vom Nationalrat eingebrachten neuen Rentenformel zu. Entgegen dem Nationalrat hielt er an der seit dem 1. Januar 1993 - befristet - gültigen Rentenformel fest, ergänzte sie aber durch die Ausrichtung eines 20prozentigen Zuschlages zur Alters- oder IV-Rente für verwitwete Personen. Zum einen kann damit die vom Nationalrat erkannte Schlechterstellung infolge der Einkommensteilung während der Ehe verhindert werden. Zum anderen ermöglicht die Beibehaltung der derzeit geltenden Rentenformel die Gleichbehandlung von Alt- und Neurentnern und schafft keine Besserstellung von Konkubinats- gegenüber Ehepaaren.

#### 8. Abschluss der Differenzbereinigung und Schlussabstimmungen

In der Schlussphase der Differenzbereinigung bildete die vom Ständerat eingebrachte Abfederung der Anhebung des Rentenalters der Frau, womit Frauen, welche zwischen dem 5. und dem 13. Jahr nach Inkrafttreten der Revision vom Rentenvorbezug Gebrauch machen, in die Gunst eines nur hälftigen Kürzungssatzes (3,4 statt 6,8 Prozent) kommen sollen, die letzte, materiell bedeutsame Auseinandersetzung. Der Ständeratsbeschluss setzte sich gegen eine weitergehende Fassung wie auch gegen einen Verzicht in definitiver Abstimmung mit 107:69 Stimmen in der Volkskammer durch.

In beiden Räten wurde das Ansinnen, die schrittweise Anhebung des Rentenalters der Frau zum Gegenstand einer separaten Vorlage zu machen, abgelehnt: im Ständerat - bereits anlässlich der Herbstsession - mit 32:5 Stimmen, im Nationalrat (unter Namensaufruf) mit 106:68 Stimmen. Die aus Gründen der Gleichstellung von Mann und Frau und aus finanziellen Erwägungen notwendige Annäherung der Rentenalter von Mann und Frau wurde vor Jahren seitens der Linken als vertretbares Opfer für den Übergang zum Individualrentensystem erachtet. Nach Auffassung der Mehrheit in beiden Räten besteht, da das für lange Zeit wirksame Ungleichgewicht des AHV-Finanzhaushalts ab dem Jahr 2000 wirksam wird, heute erst recht kein Grund, die Rentenaltersfrage vom Systemwechsel abzukoppeln.

In den Schlussabstimmungen erzielte die (integrierte) Vorlage zur 10. AHV-Revision im Ständerat 37:2 Stimmen und im Nationalrat 138:27 Stimmen (bei 17 Enthaltungen).

Rückfragen: Medienressort Wf

# 10. AHV-Revision: Wichtige Neuerungen

Vor der eidgenössischen Volksabstimmung vom 25. Juni 1995 (III)

#### Zusammenfassung

Wf. Bei der 10. AHV-Revision handelt es sich um das tiefgreifendste Reformprojekt in der Geschichte der schweizerischen Sozialversicherungen. Kernpunkte sind ein individuelles, geschlechtsneutrales Rentensystem, die Ausrichtung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, die Einführung einer Witwerrente und - parallel zum Rentenvorbezug für Männer und Frauen - die Erhöhung des Rentenalters der Frauen in zwei Schritten innerhalb von acht Jahren um zwei Jahre. Vorab wegen letzterem wurde gegen die Vorlage von gewerkschaftlicher Seite das Referendum ergriffen. Die Abstimmung über die 10. AHV-Revision findet (zusammen mit der SPS/SGB-Initiative "zum Ausbau von AHV und IV") am 25. Juni 1995 statt. - Die vorliegende "Wf-Dokumentation" stellt die wichtigsten Neuerungen der 10. AHV-Revision dar. In Nr. 7/95 wurde die AHV/IV-Initiative von SPS/SGB präsentiert und in Nr. 8/95 die Vorgeschichte der 10. AHV-Revision erläutert sowie deren parlamentarische Beratung zusammengefasst.

# 1. Einleitung

Anlässlich der Herbstsession 1994 der Eidgenössischen Räte wurde die 10. AHV-Revision definitiv bereinigt. In den Schlussabstimmungen am 7. Oktober 1994 erzielte die Vorlage im Nationalrat 138:27 Stimmen (bei 17 Enthaltungen) und im Ständerat 37:2 Stimmen. Zusammen mit dem seit 1993 geltenden und bis Ende 1996 befristeten ersten Teil handelt es sich um das tiefgreifendste Reformprojekt in der Geschichte des schweizerischen Sozialversicherungsrechts.

Unmittelbar nach den Schlussabstimmungen wurde vom Christlichnationalen Gewerkschaftsbund der Schweiz (CNG), dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB) sowie 14 links-grünen Organisationen das Referendum gegen die 10. AHV-Revision ergriffen und am 11. Januar 1995 mit gegen 145 000 Unterschriften eingereicht. Die Referendumsinitianten wenden sich vorab gegen die vorgesehene etappenweise Erhöhung des Rentenalters für Frauen. Mehr als die Hälfte der Unterschriften stammt aus der Romandie und dem Tessin.

Die 10. AHV-Revision, deren Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1997 vorgesehen ist, bringt im wesentlichen den Übergang vom System der abgeleiteten (Mannes-)Rente zum individuellen, geschlechterneutralen Rentensystem. Die Leistungen werden durch eine neue Rentenformel, die Ausrichtung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften sowie durch die Einführung einer Witwerrente und einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades verbessert. Schliesslich wird - parallel zum Rentenvorbezug für Männer und Frauen - das Rentenalter der Frau in zwei Schritten auf 64 Jahre angehoben. Die dadurch bedingten Mehreinnahmen führen zusammen mit substantiellen Einsparungen ab dem Jahr 2005 per saldo zu - revisionsbedingten - Nettomehreinnahmen in der Grössenordnung von gegen 150 Mio. Franken (sogenannter Endzustand ohne Demografie und Rentenvorbezug).

#### 2. Wichtigste Neuerungen der 10. AHV-Revision

In den nachstehenden Ausführungen werden die wichtigsten Neuerungen des sogenannten ersten Teils der 10. AHV-Revision vorgestellt (bis und mit Ziffer 2.2 dieser "Wf-Dokumentation"). Sie sind bereits seit dem 1. Januar 1993 in Kraft und gelten bis Ende 1996, da sie einen integrierten Bestandteil der 10. AHV-Revision bilden. Sollte die 10. AHV-Revision in der Volksabstimmung scheitern, wäre für die AHV grundsätzlich wieder die Ordnung gemäss 9. Revision bestimmend. Ab Ziffer 2.3

sind jene Neuerungen aufgeführt, die Gegenstand des zweiten Teils der Beratungen zur 10. AHV-Revision bildeten.

#### 2.1 Neue Rentenformel

Bei der bereits auf 1. Januar 1993 eingeführten neuen Rentenformel handelt es sich um das sozialpolitische Kernstück der 10. AHV-Revision, die jährliche Mehrausgaben von rund 500 Mio. Franken auslöst. Ohne am Verhältnis von 2:1 zwischen Maximal- und Minimalrente etwas zu ändern, bringt sie generelle Leistungsverbesserungen, die bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 34 920 Franken (= dreifache Minimalrente) am höchsten ausfallen. Davon profitieren vorab wirtschaftlich schwächere Rentenbezüger, was eine Entlastung bei den Ergänzungsleistungen von rund 100 Mio. Franken nach sich zieht. Die neue Rentenformel gilt gleichermassen für Alt- wie für Neurentner. Um eine - splittingbedingte - Schlechterstellung gegenüber Konkubinatspaaren zu verhindern, wurde die Alters- oder Invalidenrente verwitweter Personen zudem anlässlich der Beratungen zum zweiten Teil der AHV-Revision um einen Zuschlag von 20 Prozent ergänzt.

# 2.2 Einführung einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades

Die auf den 1. Januar 1993 befristet eingeführte Hilflosenentschädigung mittleren Grades soll unverändert ins ordentliche Recht überführt werden. Bis Ende 1992 wurden Entschädigungen nur an in schwerem Grad hilflose Versicherte ausgerichtet. Mit der Einführung des Begriffs "mittlere Hilflosigkeit" sollen Personen begünstigt werden,

- die in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig und erheblich auf Dritthilfe angewiesen sind oder
- in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig auf die Hilfe Dritter angewiesen sind und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedürfen.

Durch diese Ausweitung des Anspruchs auf Hilflosenentschädigungen soll die Hauspflege gefordert und die Altersrentner(innen) in die Lage versetzt werden, möglichst lange auf einen Heimeintritt verzichten zu können.

Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht am ersten Tag des Monats, in dem sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind und die Hilflosigkeit ununterbrochen während mindestens eines Jahres bestanden hat. Die Entschädigung für eine Hilflosigkeit schweren Grades beträgt 80 Prozent, jene für eine Hilflosigkeit mittleren Grades 50 Prozent des Mindestbetrages der Altersrente (von 11 640 Franken im Jahr).

# 2.3 Übergang zum individuellen, geschlechterneutralen Rentensystem (Splitting)

Die Abkehr vom System der abgeleiteten (Mannes-)Rente zum Splitting verschafft jeder Person unabhängig von ihrem Zivilstand einen eigenen Rentenanspruch. Sind beide Ehegatten in der AHV und/oder IV rentenberechtigt, so entsteht nicht mehr ein Anspruch auf eine Ehepaarrente, sondern auf zwei Individualrenten von in der Regel unterschiedlichen Rentenbeträgen. Der Begriff des Splittings gründet im Umstand, dass bei verheirateten Personen deren Erwerbseinkommen je zur Hälfte dem individuellen Konto des anderen Ehepartners gutgeschrieben werden. Gesplittet wird somit auch im Scheidungsfall. Nicht gesplittet wird demgegenüber bei Hinterlassenenrenten (Witwen-, Witwer- und Waisenrenten) sowie bei Renten von Ehegatten, bei denen der andere Ehegatte noch nicht rentenberechtigt ist.

Die Renten von zwei rentenberechtigten Ehegatten sollen allerdings plafoniert bleiben, obschon dies als zum Splitting-System in Widerspruch stehend erachtet werden könnte. Ein ganzer oder teilweiser Verzicht auf einen Plafond wäre jedoch mit gravierenden finanziellen Konsequenzen verbunden: Allein die Anhebung des Plafonds von 150 auf 160 Prozent hätte jährliche Mehrkosten von 400 Mio. Franken zur Folge. Trotz des unveränderten Plafonds von 150 Prozent werden Ehegatten im neuen System häufig höhere Renten erhalten als heute, da dieser im Splitting-System anders berechnet wird als heute. Derzeit werden die Einkommen der Frau zu denjenigen des Mannes gezählt: Die

Ehepaarrente beträgt dann 150 Prozent der dem kumulierten Einkommen entsprechenden einfachen Rente. Im Splitting-System entfällt diese Einkommenskumulation. Die Rente wird aufgrund der eigenen (während der Ehejahre gesplitteten) Einkommen berechnet. Übersteigt die Summe der beiden Renten 150 Prozent der maximalen Altersrente, so sind die beiden Renten im Verhältnis der ungekürzten Beträge auf zusammen 150 Prozent zu kürzen. Es erhalten also nicht beide Ehegatten 75 Prozent der Maximalrente, sondern die beiden Einzelrenten werden verhältnismässig gekürzt. Bei Ehepaaren, deren gemeinsamer Haushalt richterlich aufgehoben wurde, entfällt die Kürzung.

# 2.4 Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften bilden neben dem Übergang zur Individualrente das wichtigste Element mit Bezug auf den tiefgreifenden Systemwechsel für die AHV.

Die Erziehungsgutschrift für Kinder ist fällig ab Geburt des ersten Kindes und erlischt beim Erreichen des 16. Altersjahres des letztgeborenen Kindes. Sie wird alleinstehenden oder (nicht kumulativ) verheirateten Versicherten angerechnet, welche die elterliche Gewalt über eines oder mehrere Kinder ausüben und beträgt das Dreifache der jährlichen minimalen Altersrente im Zeitpunkt des Rentenanspruchs (gegenwärtig 34 920 Franken). Diese fiktive Gutschrift wird nicht in das individuelle Konto eingetragen, sondern im Zeitpunkt der Rentenberechtigung berücksichtigt. Damit können nach dem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision auch Erziehungszeiten angerechnet werden, die sich vor dem Inkrafttreten abgespielt haben. Im übrigen folgen die Erziehungsgutschriften der Logik der - gesplitteten - Erwerbseinkommen: Sie werden während der Ehejahre, in denen beide Ehegatten die elterliche Gewalt innehatten, je hälftig den beiden Elternteilen zuerkannt. Dies gilt auch, wenn einer der Elternteile gestorben ist. Bei Ehelosigkeit (ledige oder geschiedene Eltern) wird - gemäss geltendem Eherecht - die Erziehungsgutschrift ungeteilt jener Person gutgeschrieben, welche die elterliche Gewalt über das Kind ausgeübt hat. Wie die Erwerbseinkommen sind auch die Erziehungsgutschriften nur bis zur Höhe der Maximalrente rentenbildend.

Die mit der Erziehungsgutschrift nicht kumulierbare Betreuungsgutschrift wird auf schriftlichen Antrag hin Versicherten angerechnet, welche im gemeinsamen Haushalt Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister betreuen, die einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV oder der IV haben. Den Verwandten sind Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder gleichgestellt. Die Betreuungsgutschriften entsprechen betragsmässig den Erziehungsgutschriften (dreifache jährliche Mindestrente) und werden während der Ehejahre ebenfalls hälftig geteilt. Im Gegensatz zu den Erziehungsgutschriften können Betreuungsgutschriften aber nicht rückwirkend berücksichtigt werden; sie finden erst ab Inkrafttreten der 10. AHV-Revision Anwendung.

#### 2.5 Einführung einer Witwerrente / neue Anspruchsvoraussetzungen für Witwenrenten

Mit der 10. AHV-Revision soll - neu - eine Witwerrente eingeführt und damit ein altes Postulat verwirklicht werden. Die Anspruchsvoraussetzungen werden aber (noch) nicht identisch sein mit denen für die Witwerrente. Der Anspruch auf eine Witwerrente soll erlöschen, wenn das letzte Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Sie wird ferner auf Antrag auch an Männer ausgerichtet, die vor Inkrafttreten der Revision verwitwet sind.

Eine Anspruchsvoraussetzung bei der Witwenrente für geschiedene Frauen entfällt grundsätzlich mit dem revidierten Gesetz, nämlich die Bedingung, dass der verstorbene Ehegatte der Witwe Unterhaltsbeiträge schuldete.

Besteht zusätzlich zum Anspruch auf die Witwen- oder Witwerrente auch ein Anspruch auf eine Alters- oder IV-Rente, so wird neu die Witwen- oder Witwerrente nur ausgerichtet, wenn sie höher ist als die an ihre Stelle tretende Alters- oder IV-Rente.

Aufgehoben mit der Revision würde die Bestimmung im geltenden Recht, wonach kinderlose Witwen, die weniger als fünf Jahre verheiratet gewesen sind, Anspruch auf eine einmalige Witwenabfindung haben.

# 2.6 Abschaffung der Zusatzrente in der AHV/geschlechterneutrale Ausgestaltung in der IV

Bereits mit der 9. AHV-Revision (in Kraft seit dem 1.Januar 1979) wurde das Grenzalter für den Anspruch auf Zusatzrente von 45 auf 55 Jahre hinaufgesetzt. Mit der 10. AHV-Revision soll nun auf die AHV-Zusatzrente, die lediglich zur Rente des Mannes ausgerichtet wird, vollends verzichtet werden. Bei Personen, die den Anspruch auf Zusatzrente noch vor Inkrafttreten der Revision erworben haben, soll der Anspruch allerdings erhalten bleiben. Desgleichen gibt es eine Besitzstandsgarantie für Versicherte, die den Anspruch auf die Zusatzrente bereits in der IV erworben haben. In der IV wird der Anspruch zudem geschlechterneutral ausgestaltet.

# 2.7 Annäherung des Frauenrentenalters an jenes der Männer

Mit der 10. AHV-Revision soll das Rentenalter der Frau von heute 62 schrittweise um je ein Jahr nach vier und acht Jahren nach Inkraftsetzung der Revision (somit auf den 1. Januar 2001 bzw. 2005) angehoben und damit dem Rentenalter des Mannes von 65 angenähert werden. Parallel dazu sollen auch Frauen vom Rentenvorbezug Gebrauch machen können (siehe Ziffer 2.8). Die durch die Erhöhung des Frauenrentenalters bewirkten jährlichen Mehreinnahmen werden pro "Frauenjahr" auf 400 Mio. Franken veranschlagt. Diese Massnahme war der Grund dafür, dass gegen die 10. AHV-Revision das Referendum ergriffen wurde; sie dürfte auch in der Volksabstimmung, die am 25. Juni 1995 durchgeführt wird, den zentralen Punkt der politischen Auseinandersetzung bilden.

In der Beratung des ersten AHV-Gesetzes, das am 1. Januar 1948 in Kraft trat, bildete das Rentenalter in allen Vorphasen - mit zahlreichen anderen Punkten - immer wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen, so vor allem im Nationalrat. In der Hauptabstimmung drang jedoch das für Mann und Frau identische Rentenalter 65 eindeutig durch. Erst mit der 4. AHV-Revision - in Kraft gesetzt am 1. Januar 1957 - wurde das Rentenalter der Frau um zwei Jahre auf 63 herabgesetzt. Der Stand des AHV-Ausgleichsfonds erreichte damals (vor allem infolge des Zustroms ausländischer Arbeitskräfte) rund das Zwölffache der Jahresausgaben (!). Eine nochmalige Herabsetzung des Rentenalters der Frau, diesmal um ein Jahr auf 62, erfolgte anlässlich der 6. AHV-Revision, die auf den 1. Januar 1964 in Kraft gesetzt wurde.

## 2.7.1 Rentenalter im Ausland

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über das Rentenalter für Männer und Frauen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die 10. AHV-Revision die Erhöhung des Frauenrentenalters um zwei Jahre in zwei Etappen innert acht Jahren vorsieht.

Land	Geltungsbereich	Rentenalter Männer	Rentenalter Frauen
Belgien	Arbeiter u. Angestellte	60	60
BRD	Arbeiter u. Angestellte	65	65
Dänemark	alle Einwohner	67	67
Finnland	alle Einwohner	65	65
Frankreich	Arbeiter u. Angestellte	60	60
Griechenland	Arbeitnehmer	65	60
Grossbritannien	alle Einwohner	65	60
Irland	alle Beschäftigten	66	66
Island	alle Einwohner	67	67
Italien	Arbeiter und Angestellte	60¹	55¹
Luxemburg	die meisten Erwerbstätigen	65	65
Niederlande	alle Einwohner	65	65
Norwegen	alle Einwohner	67	67
Österreich	alle Erwerbstätigen	65²	60 <sup>2</sup>
Portugal	alle Arbeitnehmer	65	62
Schweden	alle Einwohner	66	66
Spanien	Arbeitnehmer in Industrie und im Dienstleistungsbereich	65	65

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>65/65 bis zum Jahr 2012

Quelle: Bericht der nationalrätlichen Kommission für die Frühjahrssession 1993

#### 2.7.2 Warum Anhebung des Frauenrentenalters?

Die Hauptgründe für eine Anhebung des Rentenalters der Frau lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Von keiner Seite wird bestritten, dass die Verwirklichung des verfassungsmässigen Gleichheitsgrundsatzes für Mann und Frau das gleiche Rentenalter erfordert. Das Bundesgericht hat dies bestätigt, es aber dem Gesetzgeber überlassen, wann und in welchen Schritten er diesen klaren Verfassungsauftrag erfüllt.

- Da das Individualsystem mit Einkommensteilung (Splitting) geschlechterspezifische Anspruchsunterschiede zwischen Mann und Frau weitgehend ausschliesst (soweit solche noch bestehen, wirken sie sich zuungunsten des Mannes aus), kann die Angleichung des Rentenalters nicht mehr verneint werden.
- Die 10. AHV-Revision wird nicht einseitig durch die Anhebung des Rentenalters der Frau finanziert: Die neue Rentenformel sichert vorab den Frauen (einer Mehrzahl) höhere Renten zu; vor allem Frauen werden weit mehr als bisher eine Maximalrente beziehen. Die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften wirken sich ferner in erster Linie zugunsten der Frau aus und verbessern insbesondere die rentenbildenden Durchschnittseinkommen der Alleinerziehenden. Die genannten Leistungsverbesserungen mit jährlich über 700 Mio. Franken Mehrausgaben entsprechen

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>65/65 Zeitpunkt noch offen

nahezu den Mehreinnahmen infolge der Anhebung des Rentenalters der Frau um zwei Jahre (im Endzustand).

- Die Rentenbezugsdauer der Frau (infolge ihrer höheren Lebenserwartung) im Vergleich zu jener des Mannes wird fortlaufend grösser. Die Rentenbezugsdauer beträgt derzeit für 62jährige Frauen 22,6 Jahre, für 65jährige Männer 15,5 Jahre; die Frauen beziehen demnach fast 50 Prozent länger Rente als die Männer. Selbst im Falle einer Gleichstellung des Rentenalters von Männern und Frauen würden letztere immer noch 30 Prozent länger Rente beziehen (Angaben des BSV).
- Schliesslich wird die Anhebung des Rentenalters der Frau durch zwei Massnahmen "abgefedert": Erstens durch die *schrittweise Anhebung* um je ein Jahr nach vier und acht Jahren nach Inkraftsetzung der Revision. Zweitens dadurch, dass Frauen, welche zwischen dem 5. und 13. Jahr nach Inkrafttreten der Revision vom *Rentenvorbezug* Gebrauch machen, in die Gunst eines nur hälftigen Kürzungssatzes kommen (3,4 statt 6,8 Prozent pro vorbezogenes Jahr).

# 2.8 Einführung des Rentenvorbezugs für Männer und Frauen

Im Verbund mit der Anhebung des Rentenalters der Frau soll mit der 10. AHV-Revision die Möglichkeit des Rentenvorbezugs für Männer und Frauen um zwei Jahre geschaffen werden. Vom lebenslangen versicherungstechnischen Abzug von 6,8 Prozent je vorbezogenes Jahr sollen Frauen, welche zwischen dem 5. und dem 13. Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes vom Rentenvorbezug Gebrauch machen, in die Gunst eines nur hälftigen Kürzungssatzes kommen (3,4 statt 6,8 Prozent).

Bei den Männern, deren gesetzliches Rentenalter bei 65 bleibt, soll im Inkrafttretensjahr 1997 erstmals ein Jahrgang (Jahrgang 1933) die Rente um ein Jahr vorbeziehen können; ein zweites Vorbezugsjahr soll vier Jahre nach Inkrafttreten möglich sein (im Jahre 2001 für den Jahrgang 1938). Der Kürzungssatz beträgt - wie erwähnt - 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr, demnach 13,6 Prozent für zwei Vorbezugsjahre.

Bei den Frauen hängt die Möglichkeit des Vorbezugs zeitgleich mit der Heraufsetzung des Rentenalters zusammen. Im Jahre 2001 wird das Rentenalter auf 63 heraufgesetzt; betroffen ist der Jahrgang 1939, der für den ordentlichen Rentenbezug ein Jahr länger warten muss, aber erstmals ein Jahr vorbeziehen kann. Im Jahre 2005 wird das Rentenalter auf 64 heraufgesetzt; betroffen ist der Jahrgang 1942, der erstmals die neue Alterslimite erfüllen muss, aber als erster Jahrgang zwei Jahre vorbeziehen kann. Frauen bis und mit Jahrgang 1947 profitieren vom halben Kürzungssatz (6,8 Prozent bei zwei Jahren Vorbezug). Ab Jahrgang 1948 gilt der allgemeine versicherungstechnische Kürzungssatz wie bei den Männern (6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr). Eine Frau, die Erziehungsgutschriften geltend machen kann, wird beim Rentenbezug ab 62 Jahren trotz der Kürzung immer noch in den meisten Fällen eine gegenüber heute höhere AHV-Rente erhalten.

Um Männer und Frauen in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen nicht faktisch vom Vorbezug auszuschliessen, hat der Gesetzgeber zusammen mit der 10. AHV-Revision u.a. auch das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (ELG) geändert, wonach bereits während des Vorbezugs Ergänzungsleistungen (EL) beansprucht werden können. Dabei wird bei der Berechnung der EL nur die effektive, also gegebenenfalls die gekürzte Rente angerechnet. Dies läuft darauf hinaus, dass die EL in Härtefällen die Rentenkürzung kompensieren können.

Unverändert bleibt - für beide Geschlechter - die Möglichkeit des Aufschubs der Altersrente bis maximal fünf Jahre.

#### 3. Finanzielle Konsequenzen der 10. AHV-Revision

Die der Volksabstimmung unterbreitete 10. AHV-Revision dürfte ab dem Jahre 2005 revisionsbedingte Nettomehreinnahmen von jährlich gegen 150 Mio. Franken erzielen. Sie wäre somit sogar besser als lediglich "kostenneutral". Nicht eingeschlossen sind allerdings die demografisch

bedingten Mehrkosten, die um die Jahrtausendwende Gegenstand eines neuen Beschlusses sein werden, sowie die schwer abschätzbaren (langfristig ausgeglichenen) Kosten des Rentenvorbezugs.

Über die revisionsbedingten Auswirkungen der 10. AHV-Revision gibt nachstehende Tabelle Aufschluss:

# Finanzielle Auswirkungen der 10. AHV-Revision (in Mio. Franken)

(Endzustand ohne Demografie und Rentenvorbezug; Rentenformel 93 und Zuschlag)

	AHV	IV	Total
	678	117	795
Aufhebung der Zusatzrenten (AHV)	-208	-	-208
Witwerrenten	47	4	51
Hinterlassenenrenten an Geschiedene mit Kindern	26	-	26
Witwenabfindung	-13	-	-13
Zusatzrenten an Frauen (IV)	5	38	43
Aufteilung gemischter Risiken	92	-92	0
Hilflosenentschädigung	90	-	90
Ausserordentliche Renten	-52	-13	-65
Beiträge Witwen	-10	- 1	-11
Total	655	53	708
Rentenalter 64/65	-870	70	-800
Ergänzungsleistungen			-50
Saldo			-142

Quelle: Zeitschrift des BSV "Soziale Sicherheit"; 6/1994

Unter Einschluss des für Männer ab 1997 und für Frauen ab 2001 wirksamen Rentenvorbezugs und unter Annahme einer Vorbezugsquote von 30 Prozent für Männer, 80 bzw. 40 Prozent für Frauen (Übergangsfrist mit hälftigem Kürzungssatz für Frauen bis zum Jahr 2009; Vorbezugsquote ab 2010: 40 Prozent) sind die revisionsbedingten Rechnungsabschlüsse negativ bis zum Jahre 2005, anschliessend positiv, um im Jahre 2010 einen Einnahmenüberschuss von 1,1 Mrd. Franken zu verzeichnen.

Zu den - langfristig ausgeglichenen - Kosten des Rentenvorbezugs folgendes: Der durch den Rentenvorbezug bewirkte Beitragsausfall und die Zunahme der Anzahl der Rentenbezüger verursachen trotz Leistungskürzung in einer ersten Phase vorerst Mehrausgaben. Diese reduzieren sich später infolge der Einsparungen, die nach Erreichen des normalen Rücktrittsalters durch die vorbezugsbedingte - lebenslange - Kürzung gegenüber der ungekürzten Rente erzielt werden. Die Summe dieser Einsparungen gleicht bei mittlerer Lebenserwartung die Kosten des Vorbezugs nach rund 17 Jahren aus. Demzufolge geht es zur Hauptsache um die Sicherstellung der Vorfinanzierung, die um so mehr ins Gewicht fällt, als der prozentuale Anteil der Altersrentner, die vom Vorbezug Gebrauch machen (sogenannte Vorbezugsquote), gross ist.

Unter Einschluss der demografisch bedingten Mehrkosten (einschliesslich des Rentenvorbezugs) ergibt sich bis zum Jahre 2010 folgendes Bild:

AHV-Finanzhaushalt	gemäss 1	0. AHV-Revision	(in Mio.	Franken)
--------------------	----------	-----------------	----------	----------

Jahr	Ausgaben	Einnahmen	Differenz	Kapitalkonto der AHV (Stand Ende Jahr)	Einsparung aus Erhöhung des Ren- tenalters der Frau	Gleichgewichts- beitragssatz
1993	23'046	23'856	+ 810	23'266	-	8,40
1997	27510	27'945	+ 435	25'896	-	8,54
1999	29'856	30'568	+ 712	26'714	-	8,42
2000	33'015	32'345	- 670	26'044	-	8,87
2001	35'554	33'947	- 1'607	24'437	- 258	9,12
2005	43'105	40'203	- 2'902	14'297	- 1'053	9,18
2010	60'297	49'840	- 10'457	- 22'128	- 2'166	10,28

1993: 1. Teil 10. AHV-Revision (Rentenformel etc.)

1997: 2. Teil 10. AHV-Revision (Splitting; Rentenvorbezug etc.)

Lohn-/Preisentwicklung:

2001: Rentenalter Frau 63 und Überführung der Altrenten ins neue System 1995: 3,0% / 2,5%

2005: Rentenalter Frau 64

ab 1996: 4,5% / 3,5%

Quelle: Zeitschrift des BSV "Soziale Sicherheit; 6/1994

Daraus wird ersichtlich, dass ab dem Jahre 2000 die Ausgaben die Einnahmen übertreffen werden. Ab diesem Jahr bildet sich dementsprechend (ohne neu zu beschliessende Einnahmen) das Kapitalkonto der AHV laufend zurück, um erstmals im Jahre 2008 ein Defizit zu verzeichnen, das bis Ende 2010 22,1 Mrd. Franken erreichen wird. Dies würde einer Unterdeckung der Jahresausgabe von 36,7 Prozent entsprechen. Ohne neue Finanzierungsabgaben würde - immer infolge der Demografie im Jahre 2015 sogar ein AHV-Defizit von rund 110 Mrd. Franken akkumuliert. Angesichts dieser Situation wird deutlich, wie wichtig die Anhebung des Rentenalters der Frau (ab dem Jahre 2001 bzw. 2005) für die defizitäre AHV-Rechnung ist: Ohne diese Massnahme (Minderausgaben und mehr Lohnbeiträge) würde das Kapitalkonto der AHV im Jahre 2010 nicht bloss minus 22,1 Mrd., sondern minus 35,7 Mrd. Franken betragen (= Unterdeckung der Jahresausgabe von 59,2 Prozent). Es versteht sich, dass dieses drohende Defizit durch geeignete Massnahmen ab dem Jahre 2000 in dieser oder jener (Misch-)Form verhindert bzw. finanziert werden muss.

#### 4. Argumente der Referendumsinitianten

Eine Erhöhung des Rentenalters der Frauen ist nach Ansicht der Referendumsinitianten aus sozialund finanzpolitischen Gründen nicht akzeptierbar. Die Arbeitslosigkeit und die Invaliditäts- und Fürsorgefälle würden zunehmen und Kosten in Milliardenhöhe verursachen. Den Frauen sei ein höheres Rentenalter auch deshalb nicht zuzumuten, weil sie nach wie vor unter niedrigeren Löhnen und der Mehrfachbelastung litten.

Das Referendum gegen die 10. AHV-Revision war innerhalb der Linken und der Gewerkschaften umstritten. Der SP-Parteivorstand verweigerte die Unterstützung der Unterschriftensammlung, nachdem sich SP-Präsident Peter Bodenmann zuvor klar für das Referendum ausgesprochen hatte. Die Kritiker des Referendums befürchten, dass bei einem Nein der Stimmbürger auch die sozialen Errungenschaften der 10. AHV-Revision wie Betreuungsgutschriften, Rentensplitting und neue Rentenformel gefährdet würden. Die Erhöhung des Rentenalteres wollen die SP ebenso wie die Angestelltenverbände Schweizerischer Kaufmännischer Verband (SKV) und Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände (VSA) sowie die Grüne Partei mit Volksinitiativen rückgängig machen. Die Gewerkschaften beschlossen nach dem Nein der SP einen Alleingang.

#### 5. Würdigung

Die vorab durch Bundesrecht geordneten Sozialversicherungen haben in den letzten Jahrzehnten einen kontinuierlichen Ausbau erfahren, der dementsprechend einen überproportionalen Anstieg der damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben auslöste. Der Anteil der Gesamteinnahmen der Sozialversicherungen am Bruttoinlandprodukt (sogenannte Soziallastquote) hat sich in den letzten 30 Jahren verdoppelt und im Jahre 1992 rund 28 Prozent erreicht. In diesem Kontext ist die 10. AHV-Revision zu beurteilen: Sie bringt zum einen den längst erwünschten Übergang zum geschlechterneutralen Individualrentensystem und verknüpft ihn mit sehr substantiellen Leistungsverbesserungen sowie konsequenterweise mit der schrittweisen Annäherung des Rentenalters der Frau an jenes des Mannes. Angesichts der ab der Jahrtausendwende wirksamen und sehr gravierenden finanziellen Konsequenzen der Alterung der Bevölkerung ist die 10. AHV-Revision nicht nur vertretbar, sondern aus finanzpolitischer Sicht sogar notwendig.

Es ist zu hoffen, dass dieses tiefgreifendste Reformprojekt in der Geschichte des schweizerischen Sozialversicherungsrechts mit ihren für die grosse Mehrheit aller Versicherten vorgesehenen Leistungsverbesserungen nicht an der Frage des Rentenalters der Frau scheitert. Ohne die aus sozialpolitischer Sicht irrelevante Anhebung des Frauenrentenalters würden uns die Finanzierungsprobleme der AHV in einigen Jahren vor kaum mehr lösbare Probleme mit unwägbaren politischen und wirtschaftlichen Risiken führen, von denen nicht nur die öffentlichen Haushalte und die Schweizer Wirtschaft, sondern auch die Sicherheit der Altersvorsorge nicht ausgenommen wären.

Rückfragen: Medienressort Wf

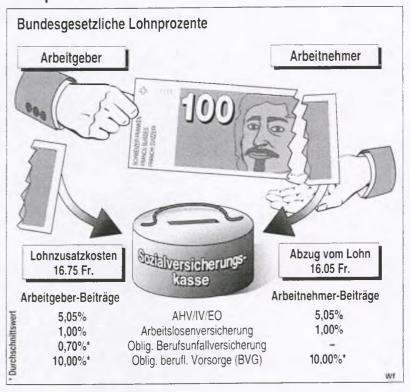


Mainaustrasse 30 Postfach 502 8034 Zürich

Telefon 01 / 382 22 88 Telefax 01 / 383 82 27 Telex 816 772

Nr. 22 24. Oktober 1994 51. Jahrgang

# Lohnprozente schenken ein



# Weitere Belastungen durch Lohnprozente?

Wf. Auf 100 Lohnfranken sind von Arbeitgebern und Arbeitnehmern für die gesetzlich geregelten Sozialversicherungen insgesamt rund 33 Fr. zu bezahlen. Ein zusätzliches Lohnprozent verlangt die bevorstehende Erhöhung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge. Weitere Lohnprozente wären für die Erfüllung hängiger sozialpolitischer Forderungen nötig. Allein die am 4. Dezember zur Abstimmung gelangende SPS/SGB-Initiative "für eine gesunde Krankenversicherung" würde 3,6 Prozente, die vorgeschlagene Mutterschaftsversicherung weitere 0,4 Lohnprozente beanspruchen. Diese wären je hälftig von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu tragen. Neben den gesetzlichen Lohnprozenten fallen bei den Arbeitgebern noch andere Personalzusatzkosten an wie zum Beispiel Nichtberufsunfallversicherung, Kinderzulagen, bezahlte Ferien, Feiertage und sonstige Absenzen. Während der Schweizerische Gewerkschaftsbund in einem vor kurzem publizierten Manifest den weiteren Ausbau des Sozialstaates fordert, warnen die Arbeitgeber vor einer Überstrapazierung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit durch neue lohnprozentuale Abgaben.

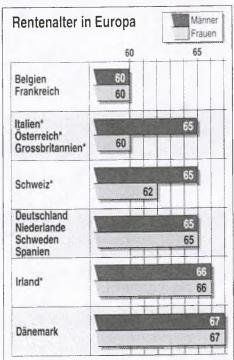
(Sachbearbeiter Wf: Dr. Ernst Raths. Grafik: Heavy Graphics)



Mainaustrasse 30 Postfach 502 8034 Zürich

Telefon 01 / 382 22 88 Telefax 01 / 383 82 27 Telex 816 772 Nr. 25 5. Dezember 1994 51, Jahrgang

# Gleiches Rentenalter für Mann und Frau im Trend



- \* Italien: Übergangsfrist bis 2012; bis 1992 Rentenalter 60 bzw. 55 Jahre
- Österreich: Anhebung des Frauenrentenalters auf 65 ab 2019 2028
- GB: Anhebung des Frauenrentenalters auf 65 Jahre ab 2010 2020
- \* Schweiz: Anhebung des Frauenrentenalters auf 64 steht zur Debatte
- \* Irland: Ruhestandsrente ab 65 Jahren möglich

Wf

# Mit welchem Alter in Pension?

Wf. Das Rentenalter in Europa schwankt von Land zu Land. Höher als in der Schweiz ist das Pensionsalter in Dänemark mit 67 Jahren und Irland mit 66 Jahren für Mann und Frau. In Deutschland, Schweden, Spanien und den Niederlanden liegt die Altersgrenze für beide Geschlechter bei 65 Jahren. Deutlich früher als hierzulande, nämlich mit 60 Jahren, gehen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Frankreich und Belgien in Pension. Österreich, Italien und Grossbritannien kennen für Männer das Rentenalter 65 und für Frauen 60 Jahre, wobei in diesen Ländern eine Angleichung an das Männeralter bereits beschlossen ist.

In der Schweiz liegt das AHV-Alter für Männer bei 65 und für Frauen bei 62 Jahren. Im Zusammenhang mit der 10. AHV-Revision steht eine schrittweise Erhöhung des Frauenrentenalters um zwei Jahre auf 64 Jahre zur Debatte.

(Sachbearbeiter Wf: Maurus Staubli. Grafik: Heavy Graphics)